

14 Millionen Euro Vermögensentnahme! Millionenverluste für die betriebliche Altersversorgung!

RGK-Stiftungsorgane aber bleiben untätig und mehren damit den Schaden!

Mehrfach haben wir - so zuletzt im Klartext 40 - aus dem Protokoll vom 2. September 2014 des Vorstandes der DAG- Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte den TOP 7 „Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung“ zitiert.

Mit „Vermögensunterdeckung“ ist die fehlende volle Ausfinanzierung der Ruhegehaltszahlungen bis zum letztversterbenden Betriebsrentner gemeint. Nach dem Hamburger LAG- Urteil vom 23. Juli 2014 - 5 Sa 87/13 – S. 30/31 ein seiner Entscheidung zugrunde liegendes Erfordernis.

Der DAG-RGK-Vorstand bestellte hierzu das kostenträchtige „Versicherungsmathematische Gutachten ... über die voraussichtliche Entwicklung der Versorgungszahlungen sowie eine finanzwirtschaftliche Analyse der Versorgungsverpflichtungen für den Zeitraum 2013 – 2063“ der Firma Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) Beratende Aktuarien, vom 20.1.2014.

Übrigens eines der vielen Gutachten, mit denen der RGK-Vorstand mit hohem geldlichen Aufwand gegen uns als ehemalige DAG-Beschäftigte operierte. Das LAG Hamburg schloss daraus, ver.di würde „*in absehbarer Zeit, nämlich in den 30iger Jahren, erheblich in Anspruch genommen*“ und dann wegen leerer RGK-Kasse selbst die Betriebsrenten zahlen müsse, was ver.di-Anpassungsverweigerungen bereits für 2012 und 2013, den Klagezeitraum, rechtfertige.

Der RGK-Vorstand wusste seine Kenntnisse, wie er sie im Protokoll vom 2. September 2014 beschloss, bis nach dem 23. Juli 2014 zu verbergen, so dass sie vom LAG Hamburg und danach im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren beim BAG unberücksichtigt blieben.

Ordentliche Bilanzen berücksichtigen Forderungen!

„Ausfinanzierung“ der DAG-Ruhegehaltszahlungen wäre gesichert!

Es gehört zu den Binsenwahrheiten kaufmännischen Handelns, dass Außenstände, also Forderungen, in der Bilanz aufzuführen sind. Folgt man dem RGK-Vorstandsprotokoll vom 2. September 2014, war und ist es zulässig, die aus dem DAG-Ruhegehaltsvermögen vor RGK-Stiftungsgründung durch die DAG entnommenen und

an ver.di übereigneten 14 Millionen € mit Zinseszins gegenüber ver.di als Forderung geltend zu machen.

Schließlich handelte es sich um ein Vermögen, das für Betriebsrenten bestimmt war. Unbekannt ist, ob die - die jährlichen Geschäftsberichte testierenden - Wirtschaftsprüfer davon wussten.

Bis jetzt unaufgeklärt ist, ob die Entnahme dieser 14 Millionen € aus dem Ruhegehaltsvermögen auf einer Entscheidung des DAG-Bundesvorstandes oder eigenmächtigem Handeln von Mitgliedern des DAG-Bundesvorstandes „als Geschenk an die Braut ver.di“ beruht. Bis zum Beweis der Vorlage eines Beschlusses des DAG-Bundesvorstandes ist ein solcher Beschluss bestreitbar.

Die Rückforderung dieser 14 Millionen € nebst Zinseszins durch den Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) ist berechtigt. Mit dem erkennbaren vorsätzlichen Verzicht der Stiftungsorgane, diese Rückforderungsansprüche gegen ver.di geltend zu machen ist eine Schädigung der Vermögensinteressen der Stiftung und damit der Leistungsanwärter und Betriebsrentner verbunden. Daraus ergeben sich Haftungsfolgen für die Stiftung und für deren handelnde Personen.

Das gilt auch für die übrigen im RGK-Vorstandsprotokoll vom 2.9.2014 angeführten Sachverhalte von den 6 Millionen € Mehrkosten für die durch ver.di vergebenen zusätzlichen Sonderverträge und den erhöhten Umfang der RGK-Ruhegehaltsverpflichtungen durch die im Jahr 2008 erfolgte ver.di-Gehaltsstrukturreform. Die Angleichung der Arbeitseinkommen ehemaliger DAG-Beschäftigter durch einheitliche ver.di-Gehaltsstrukturen für alle Beschäftigten war richtig. Was seit 2001 fehlt, ist die ver.di-Beitragsleistung zur vorsorgenden betrieblichen Altersversorgung auch für ehemalige DAG-Beschäftigte. Für die ehemaligen Beschäftigten der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften und Neueingestellten zahlt ver.di 4% des Arbeitsentgelts in die DGB-Unterstützungskasse ein.

Der erkennbare vorsätzliche Verzicht der Stiftungsorgane, von ver.di die gleichbehandelnde Abführung von 4 % des Arbeitsentgelts an die DAG-RGK (Stiftung) abzufordern bzw. für Betriebsrentenleistungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten den nach § 670 BGB rechtlich zulässigen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber ver.di geltend zu machen, ergeben sich ebenfalls Haftungsfolgen für die Stiftung und deren handelnde Organmitglieder.

Die DAG hat über ihren Vorsitzenden Roland Issen den hauptamtlich Beschäftigten mit Schreiben vom 1.2.2000 u.a. zur Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung zugesichert:

Das Versorgungswerk sollte mit einem Vermögen ausgestattet werden, dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt.

An diese Zusage mit dem Anspruch auf den Werterhalt der Ruhegehälter durch Anpassungen ist auch die rechtsnachfolgende ver.di gebunden.

Die vom RGK-Vorstand selbst festgestellte Entnahme von 14 Millionen € aus dem für die DAG-Beschäftigten bestimmten Betriebsrentenvermögen hat bis 2016 zu erheblichen Vermögensverlusten der DAG-RGK (Stiftung) geführt. Dieser bis 2034 ansteigende Verlust würde ausreichen, versicherungsmathematisch begründet die

Ruhegehaltsansprüche einschließlich Anpassungen der Betriebsrentner und Leistungsanwärter bis zum Letztversterbenden auszufinanzieren. ver.di-Angriffe auf den Werterhalt unserer Betriebsrenten durch Anpassungen mindestens in der Höhe gesetzlicher Rentenerhöhungen würden ins Leere gehen.

Nachfolgende Berechnung der Millionenverluste für unsere betriebliche Altersversorgung macht dies deutlich:

Anfangskapital 1. Juli 2001: 14 Millionen Euro		<u>Vermögensverlust</u>
		<u>Ruhegehaltskasse</u>
30.06.2011 bei 4%	plus 6.723.419,99 € Zinsertrag	= <u>20.723.419,99 €</u>
30.06.2016 bei 4%	plus 11.213.209,08 € Zinsertrag	= <u>25.213.209,08 €</u>
30.06.2034 bei 4%	plus 37.077.335,35 € Zinsertrag	= <u>51.077.335,35 €</u>
30.06.2011 bei 5%	plus 8.804.524,77 € Zinsertrag	= <u>22.804.524,77 €</u>
30.06.2016 bei 5%	plus 15.104.994,51 € Zinsertrag	= <u>29.104.994,51 €</u>
30.06.2034 bei 5%	plus 56.044.639,59 € Zinsertrag	= <u>70.044.639,59 €</u>
30.06.2011 bei 6%	plus 11.071.867,75 € Zinsertrag	= <u>25.071.867,75 €</u>
30.06.2016 bei 6%	plus 19.551.814,70 € Zinsertrag	= <u>33.551.814,70 €</u>
30.06.2034 bei 6%	plus 81.768.258,36 € Zinsertrag	= <u>95.768.258,36 €</u>
30.06.2011 bei 7%	plus 13.540.119,00 € Zinsertrag	= <u>27.540.119,00 €</u>
30.06.2016 bei 7%	plus 24.626.441,57 € Zinsertrag	= <u>38.626.441,57 €</u>
30.06.2034 bei 7%	plus 116.554.756,56 € Zinsertrag	= <u>130.554.756,56 €</u>

2014 betrug die Wertentwicklung rund 8 Prozent plus!

Allein aus dem Wertzuwachs wurden die Ruhegehälter und die zu teure Verwaltung bezahlt sowie rund 2 Mio. € dem RGK-Vermögen zugeführt.

Eine auf die Jahre bis 2016 bezogene tatsächliche Wertentwicklung dieses Vermögens lässt sich nur bei Vorlage der RGK-Geschäftsberichte seit 2001 vornehmen und daraus die zukünftige Entwicklung ableiten. Diese Offenlegung verweigern die Stiftungsorgane.

Eine differenzierte Aufteilung der Ruhegehaltszahlungen nach Beschäftigungszeiten bei der DAG (kapitalgedeckt vorfinanziert) und bei ver.di (ohne finanziellen bAV-Beitrag), ist erforderlich, um den Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB der DAG-RGK (Stiftung) gegen ver.di zu beziffern und geltend zu machen. Auch hier versagen die Stiftungsorgane.

Heino Rahmstorf Peter Stumph Reinhard Drönner Bernhard Stracke

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

Hinweis:

1. Die vollständige Zinseszinsberechnung für die Zeit 2001 bis (lediglich) 2054 aus 14 Mio. € entnommenen Betriebsrentenvermögen ist unserem Internetauftritt unter Sonstige Informationen zu entnehmen.

2. Dieses Info mit der Zinseszinsberechnung aus dem Internet für 53 Jahre von 2001 bis 2054 und das Protokoll des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 (siehe Klartext 40) sollten für mögliche spätere Auseinandersetzungen wg. Betriebsrentenanpassungen zu den persönlichen Unterlagen genommen werden.